

Katasternachweis Die Darstellungen der Planunterlagen stimmen mit dem Katasternachweis, Stand: 11/2023 überein. Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. _____ den _____ _____	Öffentliche Auslegung Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ____ 2024 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan und die Begründung haben vom ____ bis ____ 2024 gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt. Porta Westfalica, den _____ Die Bürgermeisterin _____	Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. Porta Westfalica, den _____ Die Bürgermeisterin _____
Aufstellungsbeschluss Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am ____ 2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7.1 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs.1 BauGB am 28.11.2023 ortsüblich bekanntgemacht. Porta Westfalica, den _____ Die Bürgermeisterin _____	Satzungsbeschluss Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am ____ 2024 als Satzung (§ 10 BauGB) nebst Begründung beschlossen. Porta Westfalica, den _____ Die Bürgermeisterin _____	Mängel der Abwägung Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden. Porta Westfalica, den _____ Die Bürgermeisterin _____
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung wurden am 28.11.2023 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan und die Begründung haben vom 04.12.2023 bis 12.01.2024 gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt. Porta Westfalica, den _____ Die Bürgermeisterin _____	Inkrafttreten Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 BauGB am ____ ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplans Nr. 7.1 ist damit am ____ rechtsverbindlich geworden. Porta Westfalica, den _____ Die Bürgermeisterin _____	„Ausfertigung“ Porta Westfalica, den _____ Die Bürgermeisterin _____

Teil A Planzeichnung



Teil B Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 (2) Nr. 1, § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO) GE Nutzungseingeschränktes Gewerbegebiet (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO)	6. Verkehrsflächen Straßenverkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie - auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Umgrenzung von Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	15. Sonstige Planzeichen Mit einem Leitungsrecht belastete Fläche (Gas) Mit einem Leitungsrecht belastete Fläche (Kanal) BP: 130m NNH Bezugspunkt auf 130 Meter über Normalhöhe Null Gasfernelleitung, unterirdisch Bauschuttlingszone für Anlagen mit Außenwerbung (40 m zur Fahrbahnkante der L534) Geltungsbereich des Bebauungsplanes
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 5 (2) Nr. 1, § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 BauNVO) 0,4 Geschosflächenzahl als Höchstmaß 0,4 Grundflächenzahl I Zahl der max. Vollgeschosse GH max. 100 m max. zulässige Gebäudehöhe über Normalhöhe Null (NNH)	9. Grünflächen Grünflächen		
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen Baugrenze abweichende Bauweise; im Sinne einer offenen Bauweise ohne Begrenzung der Gebäudlänge			

Textliche Festsetzungen

§ 1 Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 (1) Nr.1 BauGB)
 (1) In dem Gewerbegebiet sind die folgenden, gem. § 8 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen in Anwendungen des § 1 (6) Bau NVO ausgeschlossen:
 - Vergnügungstätten und bordellartige Betriebe
 (2) In dem Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe in Anwendung des § 1 (5) BauNVO nicht zulässig. Ausnahmsweise können Betriebe, die auch einem Verkauf an Endverbraucher dienen, zugelassen werden, wenn dieser nach Art und Umfang in eindeutigem Zusammenhang mit der Produktion, der Bearbeitung und Verarbeitung von Gütern, einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen der Betriebsstätte steht und sich der Hauptnutzung eindeutig unterordnet. Die Geschossfläche der Einzelhandelsnutzung darf 10% der Geschossfläche des Bauvorhabens bzw. eine Fläche von 200 qm nicht überschreiten und ist zudem auf folgende Einzelhandelsbranchen beschränkt:
 - Einzelhandel als Versandhandel
 - Einzelhandel mit Kfz und Kfz-Zubehörteilen
 - Einzelhandel mit Bau- und Brennstoffen
 - Einzelhandel mit Schwimmbädern und Schwimmbadzubehör
 - Einzelhandel mit Tiernahrung und Heimtierbedarf
 (3) Die Zulässigkeit von Gewerbebetrieben innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes beurteilt sich gem. des Abstandserrlasses vom 06. Juni 2007 RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Es sind lediglich Betriebe der Abstandsklassen V-VII zulässig. Abweichungen von den erforderlichen Abständen können zugelassen werden, wenn im Zuge des jew. Genehmigungsverfahrens Einzelnachweise zur Verträglichkeit gem. Abstandserrlass erbracht werden.

(4) Anlagen der Fremdwerbung sind im Plangebiet unzulässig. Ausnahmsweise sind gem. § 31 (1) BauGB Hinweisschilder auf innerhalb des Plangebietes vorhandene Betriebe auch außerhalb des Betriebsgrundstücks zulässig.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 (1) Nr.1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO und § 31 (1) BauGB)
 Die Gebäudehöhe darf die in Meter(n) über Normalhöhe Null (NNH) mit dem Planzeichen GH max. festgesetzte höchstens zulässige Gebäudehöhe nicht überschreiten. Bei der Berechnung der Höhen baulicher Anlagen sind folgende Bezugspunkte maßgebend:
 - Schnittpunkt der Außenwandfläche mit der Oberkante der Dachhaut bei baulichen Anlagen mit geneigten Dächern
 - oberer Abschluss der Außenwände (Oberkante der Attika, des Gesims o.ä.) bei baulichen Anlagen mit Flachdächern

Ausnahmen: Heizungs- und Lüftungsanlagen, Aufzüge sowie PV-Anlagen dürfen die festgesetzte Gebäudehöhe um das notwendige Maß zu überschreiten.

§ 3 Bauweise (gem. § 22 (4) BauNVO)
 In dem Gewerbegebiet wird eine abweichende Bauweise i.S. einer offenen Bauweise ohne Begrenzung der Gebäudlänge festgesetzt.

§ 4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft/Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern/Flächen zum Erhalt von Anpflanzungen (gem. § 9 (1) Nr. 20, 25a u. 25b BauGB)

- Die innerhalb der festgesetzten Maßnahmenflächen vorhandenen Gehölze sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
- Die mit Pflanz- und Erhaltungsgeboten festgesetzten Bereiche sind mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern gem. u.a. Pflanzenliste zu bepflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Vorhandene Gehölze sind zu erhalten und in den Pflanzstreifen zu integrieren. In den mit Pflanzgeboten festgesetzten Bereichen ist bei Neuanlage das Pflanzschema zu beachten. Zierformen der u.g. Arten sind nicht zulässig.

Pflanzverband:
 1,25 m zwischen den Reihen, 1,5 m in der Reihe
Pflanzqualitäten:
 Hochstämme mit Stammdurchmesser 10-12 cm
 Heister: 2xv, 200 - 250 cm
 Sträucher: 2xv, 60 - 100 cm

- Pflanzenliste (Auswahlhilfe):**
- | | |
|----------------------------------|---------------------------------------|
| Bäume als Hochstämme | Sträucher und Heister: |
| Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn) | Acer campestre (Feld-Ahorn) |
| Fagus sylvatica (Rohbuche) | Carpinus betulus (Hainbuche) |
| Prunus avium (Vogelkirsche) | Cornus sanguinea (Roter Hartrieegel) |
| Quercus robur (Stieleiche) | Corylus avellana (Wald-Hasel) |
| Quercus petraea (Traubeneiche) | Crataegus monogyna (Weißdorn) |
| Sorbus torminalis (Elsbeere) | Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen) |
| Castanea sativa (Eskkastanie) | Prunus spinosa (Schlehe) |
| Quercus pubescens (Flaumeiche) | Rosa canina (Hunds-Rose) |
| | Salix caprea (Sal-Weide) |
| | Sorbus aucuparia (Vogelbeere) |
| | Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball) |

(3) Die "Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" entlang der Rinteler Straße darf für eine Feuerwehrzufahrt mit der erforderlichen Breite unterbrochen werden (dargestellt als Grünfläche ohne Pflanzgebot).

(4) Innerhalb der gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB festgesetzten Fläche zum Erhalt vorhandene Gehölze sind in ihrem Habitus zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Bereiche, in denen der vorhandene Bestand Lücken aufweist, sind nach zu pflanzen. Für Nachpflanzungen gelten die unter § 4 (2) festgesetzten Pflanzqualitäten, der Pflanzverband und die Pflanzenliste entsprechend.

§ 5 Nicht überbaubare Grundstücksflächen
 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
 Feuerwehrzufahrten bzw. -umfahrten sind im erforderlichen Umfang zulässig und mit wasserdurchlässigen Oberflächen herzustellen (z.B. Rasengittersteine, Schotterrassen).

§ 6 Baum- und Strauchpflanzungen
 Je 10 PKW-Stellplätze ist mindestens ein großkroniger standortheimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von 16-18 cm in 1 m Höhe zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

§ 7 Durchführung der Maßnahmen
 Die unter § 5-7 festgesetzten Pflanzungen sind innerhalb von 2 Jahren nach Datum der Baugenehmigung auf den betroffenen Grundstücken herzustellen.

§ 8 Schutz der Kleintierwelt
 Zur Vermeidung von Trenneffekten für die Kleintierwelt muss bei der Errichtung von Maschendrahtzäunen am Boden eine Maschenöffnungsweite von mind. 10 cm in der Höhe und 20 cm in der Breite betragen.

§ 9 Maßnahmen zum Artenschutz
 Die Herstellung des Baufeldes (Baufeldräumung, Vegetationsentfernung, Abschieben von Oberboden) hat außerhalb der Brutzeiten (zwischen Ende Oktober und Ende Februar) zu erfolgen. Bei nicht Beachtung dieser Zeit, ist durch einen Fachkundigen nachzuweisen, dass sich auf der betroffenen Fläche keine Brutvorkommen befinden. In diesem Fall ist der Stadt Porta Westfalica einzu beziehen. Der beliegende Fachbeitrag Artenschutz ist zu beachten.

§ 10 Leitungsrechte (gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB)
 Die festgesetzten Flächen sind mit leitungsrechtlichen zugunsten der Leitungsträger (Wartung und Betrieb einer Gasochdruckleitung, Verlegung, Wartung und Betrieb einer Abwasserleitung sowie Wartung und Betrieb einer Gasleitung) zu belasten.

§ 11 Ausnahmen
 Im festgesetzten "Bereich ohne Ein- und Ausfahrt" entlang der L 534/Rinteler Straße können notwendige Feuerwehrzufahrten ausnahmsweise zugelassen werden.

§ 12 Beleuchtung
Streulicht:
 Es ist darauf zu achten, dass nur die Betriebsflächen beleuchtet werden. Es sind nur nach unten ausgerichtete Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und teilweise zur Seite zu verwenden.

Lampen zur Außenbeleuchtung sind möglichst niedrig anzubringen, (Begrenzung der Leuchtpunkthöhe auf das unbedingt erforderliche Maß). Es sind insektenverträgliche Leuchtmittel mit einem eingeschränkten Spektralbereich (570 bis 630 nm) zu verwenden, z.B. warmweiße LED (3.000 – 2.700 K).

Auf eine Beleuchtung zu rein ästhetischen oder künstlerischen Zwecken ist gänzlich zu verzichten.

Es sind vollständig abgeschlossene Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten einzusetzen. Die Oberflächen der Gehäuse sollten nicht heißer als 60°C werden.

Die Beleuchtungsstärke der Lampen ist so gering wie möglich zu wählen. Die Leuchtdauer ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

Außerhalb der Betriebszeiten sind Beleuchtungen außer Betrieb zu nehmen, sofern diese nicht für die Betriebsabläufe oder zur Sicherung der Anlagen unbedingt notwendig sind.

Während der Betriebszeiten ist die Leuchtdauer soweit wie möglich zu begrenzen.

§ 13 Außerkräfttreten von einem Teilbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes
 Mit Rechtsverbindlichkeit des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 7.1 treten Teilflächen des Bebauungsplans 7 sowie dessen Änderungen in den neu überplanten Bereichen außer Kraft. Hier erhalten die Festsetzungen des vorliegenden Plans Rechtsverbindlichkeit.

§ 14 Externe Kompensationsmaßnahmen
 Zum naturschutzfachlichen Ausgleich des durch Planaufstellung hervorgerufenen Kompensationsdefizits sind im Bereich der Gemarkung Kleinenbremen Grundstücke gesichert worden, auf denen entsprechend des Kompensationsdefizits Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

HINWEISE

Kampfmittelzufunde
 Sollten bei Ausschachtungsarbeiten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort ein zustellen und das Ordnungsamt der Stadt Porta Westfalica zu benachrichtigen (0571/791-250 b zw. -254). Nach Dienstschluss ist die Kreisleitstelle unter 0571-83870 zu erreichen.

Heeresflugplatz Bückeberg
 Das Plangebiet befindet sich im Bauschutzbereich für den Heeresflugplatz Achum (Bückeberg-Achum). In diesem Bereich ist die Bewahrung/Errichtung von Luftfahrthindernissen - einschl. Aufbau und Benutzung von Baugerät während der Bauphase – bis zu einer Höhe von 158,85 m über NN ohne Zustimmung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen für die Bundeswehr, Bonn, nach dem Luftverkehrsgesetz zulässig. Gültige Vorschriften für Hindernisbefahrung und Kennzeichnung, auch während der Bauphase, sind zusätzlich zu beachten. Die Aufstellung von Bauhilfsmitteln wie Kräne oder vergleichbare Gerätschaften, als temporäre Luftfahrthindernisse innerhalb eines Bauschutzbereichs militärischer Flugplätze in Deutschland, ist rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vor geplanter Aufstellung) bei der militärischen Luftfahrtbehörde zu beantragen.

Abstandserrlass
 Der Abstandserrlass NRW kann bei der Stadtverwaltung Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, Sachgebiet Stadtplanung, zu den Dienststunden oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Ökologische Ausrichtung Bebauungspläne
 Gemäß dem Beschluss der Stadt Porta Westfalica zur ökologischen Ausrichtung von Bebauungsplänen vom 07.10.2019 sollen Flachdächer von 0° – 15° begrünt oder mit einer solaren Energiegewinnung ausgestattet werden. Gebäude mit geneigten Dächern sollen so ausgerichtet werden, dass eine passive oder aktive Solarenergienutzung ermöglicht wird.

Mutterboden
 Nach § 202 BauGB i.V.m. der DIN18915 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vermineralisierung zu schützen. Es ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen. Zusätzlich sind die Vorgaben des beliegenden Bodenschutzkonzepts einzuhalten.

Stellplatzsatzung
 Gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Porta Westfalica vom 28.06.2019 sind für je 3 Beschäftigte jeweils ein Stellplatz für Autos und Fahrräder vorzuhalten.

Anlagen der Außenwerbung (§28 StrWVG NRW)
 Die Errichtung von Anlagen der Außenwerbung ist in einem Bereich von 20 m zur Fahrbahnbegrenzung der L534 unzulässig. In einem Bereich von 40 m unterliegt sie einem Genehmigungsvorbehalt durch den Straßenbaustraßträger.

Bergbau
 Das Plangebiet befindet sich über dem auf Eisenstein verliehenen Bergwerkfeld „Wohlverwahrt II“. Eigentümerin dieses Bergwerkfeldes ist die Barbara Erzbergbau GmbH, An der Erzgrube 9 in 32457 Porta Westfalica.

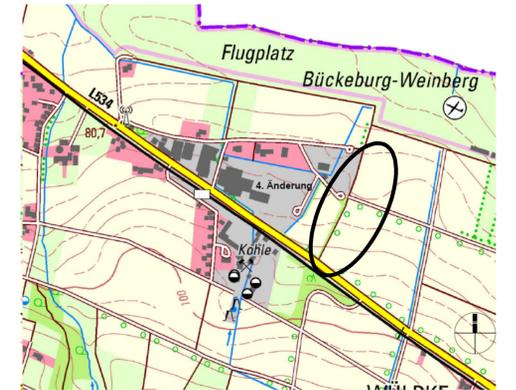
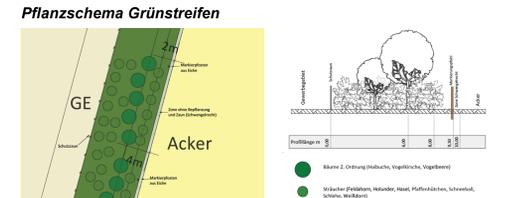
Erdgasochdruckleitung
 Arbeiten im Bereich des Schutzstreifens sind mit der Westnetz GmbH, Spezialservice Gas, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund, Tel. 02191/102816-265 im Vorfeld der Bauarbeiten abzustimmen. Im Bereich der Erdgasochdruckleitung ist ein Schutzstreifen von 2 m Breite beidseits des Leitungsverlaufes von jeglicher Bebauung freizuhalten und darf auch nicht mit Bäumen bepflanzt werden. Oberflächenbefestigungen im Bereich der Erdgasochdruckleitungen in Beton sind nicht zulässig. Das Lagern von Bauelementen, schwertransportablen Materialien, Mutterboden oder sonstigen Bodenabtrag sind in dem Schutzstreifen nicht gestattet. Größere Bodenauf- und abträge (> 0,20m) sind ebenfalls ohne Absprache nicht zulässig. Zu evtl. Ausklopfungen weisen wir darauf hin, dass diese im Bereich der Erdgasleitungen so vorgenommen werden müssen, dass eine Gefährdung der Erdgasleitungen auszuschließen ist. Die Erdgasochdruckleitungen müssen jederzeit, auch während der Baumaßnahme zugänglich und funktionstüchtig bleiben. Waldbestände und Einzelbäume müssen einen Abstand von > 2,50 m beiderseits der Leitungsaufenkanten aufweisen. Strauchwerk bis 2,0 m Höhe darf in solchem Abstand gepflanzt werden, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind. Bei Überwachungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Versorgungsleitungen oder Kabeln kann auf evtl. vorhandene Anpflanzungen und Anlagen in dem Schutzstreifenbereich keine Rücksicht genommen werden.

Gasleitung
 Arbeiten im Bereich des Schutzstreifens sind mit den Stadtwerken Porta Westfalica, Fähringer 18, 32457 Porta Westfalica, Tel. 0571/975150 im Vorfeld der Bauarbeiten abzustimmen. Im Bereich der Erdgasochdruckleitung ist ein Schutzstreifen von 2 m Breite beidseits des Leitungsverlaufes von jeglicher Bebauung freizuhalten und darf auch nicht mit Bäumen bepflanzt werden.

Archäologie
 Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zu einem südwestlich angrenzenden, mehrperiodigen Siedlungsplatz. 2021 durchgeführte Suchschnitte auf den westlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen, erbrachten einige archäologische Befunde, welche zum Teil bis an die östliche Grenze der damaligen Untersuchungsfläche heranreichten. Die im Plangebiet vorgesehene Bodeneingriffe betreffen somit gem. § 2 Abs. 5 DSchG NRW ein vermutetes Bodendenkmal, das bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen genauso zu behandeln wie eingetragene Bodendenkmäler. Um dem nachzukommen sind der Verdachtsbereiche und die Bereiche, in denen Bodeneingriffe im Rahmen des Vorhabens geplant sind, durch Baggersondagen näher zu überprüfen. Hierdurch ist die Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung des zunächst vermuteten Bodendenkmals zu klären. Beim Auftreten erhaltenswerter Bodendenkmalsubstanz ist dies ggf. in-situ zu konservieren und/oder in den Neubau einzubeziehen. Die Baggersondagen sind von einer vom Bauherrn/Veranlasser zu beauftragenden archäologischen Fachfirma durchzuführen, die im Vorfeld der Maßnahme bei der zuständigen Oberen Denkmalbehörde eine Grabungserlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 DSchG NRW einzuholen hat. Zur Abstimmung der Sondagearbeiten hat sich der Vorhabenträger frühzeitig mit dem LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50, E-Mail: lwl-archaologie-bielefeld@lwl.org) in Verbindung zu setzen. Die Kostentragungspflicht für die Baggersondagen und eine ggf. anschließende Ausgrabung fällt aufgrund des „Veranlasserprinzips“ gem. § 27 Abs. 1 DSchG NRW dem Vorhabenträger zu. Ein entsprechendes Zeitfenster für die Baggersondagen und eine ggf. anschließende Ausgrabung sind im Bauablaufplan einzuplanen.

Paläontologie
 Aus unmittelbarer Nähe sowie im Planungsgebiet sind keine paläontologischen Bodendenkmäler bekannt. Allerdings liegen in direkter und näherer Nachbarschaft oder in vergleichbaren Schichten des Untergrundes an anderer Stelle Hinweise auf eine besondere Fossilführung oder paläontologische Bodendenkmäler vor. Bei Erdarbeiten (Abgrabungen/Schurfen/Ausschachtungen) oder anderen Eingriffen in den Boden muss daher damit gerechnet werden, dass auch im Planungsgebiet bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien aus dem Jura, der Unterkreide, dem mittleren Pleistozän und dem oberen Pleistozän angetroffen werden können. Über den genauen Umfang und die exakte Lage möglicher Fossilagerstätten und ihrer Schutzwürdigkeit ist zurzeit keine Aussage zu machen. Funde von Fossilien sind dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster, unverzüglich zu melden (§16 DSchG NRW).

Da diese Sedimente in Westfalen-Lippe selten an die Oberfläche treten, ist darüber hinaus vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen das LWL-Museum für Naturkunde (Westfälisches Landesmuseum mit Planetarium, Sentruper Str. 285, 48161 Münster, Tel.: 0251 591-6125, E-Mail: palaeontologie@lwl.org), schriftlich, mindestens 2 Wochen im Voraus anzuzeigen, damit baubegleitende Maßnahmen abgesprochen werden können.



Kreis Minden-Lübbecke

STADT PORTA WESTFALICA

Bebauungsplan Nr. 7.1

"Östliche Erweiterung Gewerbegebiet Nammen"

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 202), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), hat der Rat der Stadt Porta Westfalica diesen Bebauungsplan Nr. 7.1, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Porta Westfalica, den _____

Die Bürgermeisterin _____

Sachgebiet Stadtplanung

Stand: ENTWURF Auslegung

Nord
1:1000